OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703030/4/RK/FE

Datum:
Linz, 25. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, wohnhaft in B__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 08.01.2025, GZ: 0133295/2021 AS/VS, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.01.2025 (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: 0133295/2021 AS/VS, wurde der Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 31.10.2024 gegen die Strafverfügung vom 18.10.2022, GZ: 0133295/2021 AS/VS, als verspätet eingebracht, zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die angefochtene Strafverfügung laut Zustellnachweis (Rückschein) am 21.10.2021 (sic., wohl: 21.10.2022) hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden wäre.
Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG hätte daher im vorliegenden Falle mit Ablauf des 04.11.2022 geendet.

Nachdem der gegenständliche Einspruch jedoch laut Sendebericht erst am 31.10.2024 übermittelt worden wäre, wäre dieser als verspätet eingebracht, zurückzuweisen gewesen, ohne auf das Vorbringen im Einspruch näher einzugehen.

Begründend wurde ausgeführt, dass nach vorliegendem Rückschein betreffend die Strafverfügung vom 18.10.2022 sich die Verständigung des Bf über die Hinterlegung im Rahmen des Zustellversuches am 20.10.2022, welche in das Hausbrieffach gelegt worden wäre, ergeben würde. Die Behörde würde daher keine Veranlassung sehen, an der ordnungsgemäßen Verständigung über die Hinterlegung Zweifel zu hegen und gehe vielmehr davon aus, dass es sich beim Einspruch des Beschuldigten nach fast zwei Jahren um eine Schutzbehauptung handle.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 10.03.2025, 23:25 Uhr, Beschwerde, in welcher der Bf begründend überblicksweise ausführte, dass er zum fraglichen Zeitpunkt keine Verständigung des Magistrats in seinem Briefkasten vorgefunden hätte und wäre dem Bf aufgefallen, dass auch beispielsweise Gutscheine, die mit Zeitungen mitgesendet würden, des Öfteren nicht in seinem Briefkasten seien und es daher gut möglich sei, dass die Hinterlegung (wohl Hinterlegungsanzeige) vom Magistrat aus dem Postkasten mit rausgezogen worden wäre. Derartige Vorgänge wären beim Vorgängermodell des Postkastens nicht möglich gewesen und hätte der Bf auch bei seiner ehemaligen Wohnadresse jedwede Hinterlegungsanzeigen von RSa- und RSb-Briefen erhalten. Der Grund dafür sei, dass beim ehemaligen Briefkasten keine Klappe vorhanden wäre, sondern der Briefkasten komplett verschlossen wäre.

Bildmaterial wurde dem angeschlossen.

Mit der Beschwerde verband der Bf sodann die Bitte um Einstellung des Verfahrens.

Mit Schreiben vom 20.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet.

Wie in der rechtlichen Beurteilung außerdem noch näher ausgeführt werden wird, war auf das Sachvorbringen des Bf im gegebenen Zusammenhang nicht weiter einzugehen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte der Zustellversuch betreffend die gegenständliche Strafverfügung vom 18.10.2022 am 20.10.2022, und zwar, am Wohnsitz des Bf. Die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten des Bf eingelegt, welcher Verständigung zu entnehmen ist, dass der Beginn der Abholfrist mit 21.10.2022 festgelegt wurde.

Der Bf hat seinen Einspruch gegen die angeführte Strafverfügung mit E-Mail vom 31.10.2024 an die belangte Behörde übermittelt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt und dem Beschwerdevorbringen.

IV. Rechtsgrundlagen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

"§ 49

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[...]".

Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellungsgesetz - ZustG), BGBL. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020, lautet auszugsweise:

"Hinterlegung

§ 17

(1) [...]

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereit gehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass *"Sache"* im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036, 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mit weiteren Nachweisen).

Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.10.2022, GZ: 0133295/2021 AS/VS, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Vor diesem Hintergrund ist nun zu eruieren, wann die Frist zur Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.10.2022 begonnen bzw. geendet hat.

Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 20.10.2022 ein Zustellversuch betreffend die gegenständliche Strafverfügung am Wohnsitz des Bf, wobei die Sendung hinterlegt wurde und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten des Bf mit dem dort ersichtlichen Datum: "Beginn der Abholfrist 21.10.2022" eingelegt wurde.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereit gehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Der gegenständliche Zustellnachweis weist den 21.10.2022 als den Beginn der Abholfrist aus. Die Zustellung ist daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als an diesem Tag bewirkt anzusehen und die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG begann schon an diesem Tag zu laufen. Die Einspruchsfrist endete nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG sohin mit Ablauf des 4.11.2022 (kein Feiertag)

Der Bf hat seinen Einspruch mit E-Mail vom 31.10.2024, 09:55 Uhr, an die belangte Behörde übermittelt.

Der Einspruch wurde somit vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen verspätet eingebracht und wurde daher von der belangten Behörde auch zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Außerdem setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsgemäß erfolgt ist, auseinander und ist hierzu festzuhalten, dass, wie vom Bf im Verfahren vorgebracht, eine etwaige Entfernung oder Beschädigung der Verständigung von der Zustellung bei ordnungsgemäßer Zustellung den Bf nicht entlasten kann.

Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (15.09.1997, 97/10/0-71) hat zum Beispiel, selbst wenn die Hinterlegungsanzeige später wieder entfernt würde, dies auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 4 ZustG auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluss.

Gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213) ist die derartige Rechtsfolge für allfällige Beschädigungen oder

Entfernungen der Hinterlegungsanzeige erneut ausgesprochen worden und hier lediglich eine mögliche Wiedereinsetzung als entsprechendes Rechtsmittel genannt worden.

Dies ist explizit Ausfluss der Bestimmung des § 17 Abs. 4 ZustG, wonach die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig ist, wenn die in Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde, was der Beweiskraft dieser öffentlichen Urkunde: *„Zustellnachweis*" geschuldet ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis (VwGH 21.05.1997, 96/19/3508) dezidiert ausgesprochen, dass dem § 17 Abs. 4 ZustG vor allem jene Bedeutung zukomme, dass die Zustellung auch bei Verlust der Hinterlegungsanzeige als erfolgt gilt, weshalb der Bescheid auch als erlassen und fristauslösend gilt. Dort wird ein allfälliger Wiedereinsetzungsantrag für die Frage des Verlustes einer Hinterlegungsanzeige bzw. die Glaubhaftmachung der Entfernung oder Vernichtung der Verständigung durch Dritte genannt.

Somit ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt ist, die durch den Rückschein, der eine öffentliche Urkunde darstellt, belegt ist.

Auf das Vorbringen des Bf im Zusammenhang mit ungünstigen Ausgestaltungen des ihm zugeordneten Postkastens ist schon insoferne nicht näher einzugehen, als eben auf Grund des oben Gesagten die Beschwerde gegen den Zurückweisungs-bescheid hier nicht das zutreffende Rechtsmittel sein kann.
Das heißt aber nicht, dass nicht theoretisch auch die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde durch Antreten eines Gegenbeweises erschüttert sein könnte.

Es wird aber noch einmal unmissverständlich ausgeführt, dass in dem Vorbringen des Bf das Landesverwaltungsgericht (mit der klar herrschenden Judikatur) keine tauglichen Ausführungen sieht, welche die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit des Zustellvorganges auch nur annähernd entkräften könnten.

Sohin ergibt sich als zwingende Rechtsfolge, dass der klar nicht rechtzeitig erhobene Einspruch des Bf von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen war, (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anmerkung 11, zu § 49 VStG).

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

Zumal *"Sache"* im Beschwerdeverfahren betreffend den zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 08.01.2025, GZ: 0133295/2021 AS/VS, alleine die

Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist, war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weiter auf das Vorbringen des Bf - wie zum Beispiel Probleme im Zusammenhang mit dem dem Bf zugeordneten Postkasten - einzugehen.

Die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 08.01.2025, GZ: 0133295/2021 AS/VS, mit welchem der Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen wurde, war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer